

**Stadt Bergneustadt
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe 2
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wiebusch“ im Ortsteil Hackenberg
der Stadt Bergneustadt**



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2022

Auftraggeber: Eikamp GbR
c/o Kleinpoppen Projekte e.K.
Villa Lindenhof
Neuenhofer Straße 39
42657 Solingen

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1385

Stand: Juli 2022 mit Aktualisierungen im Oktober 2022

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkungsprognose.....	12
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)	14
4.1	Methodik.....	14
4.2	Ergebnisse	15
4.2.1	Vögel.....	15
4.2.2	Fledermäuse.....	19
4.2.3	Sonstige Säugetiere, Haselmaus.....	20
4.2.4	Amphibien	22
4.3	Zusammenfassung	22
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	24
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	24
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	24
5.3	Vermeidungsmaßnahme bei Vorkommen von Haselmäusen.....	24
5.4	Versetzen von künstlichen Nisthilfen.....	25
5.5	Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen)	25
5.6	Freiwillige Maßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)	25
5.7	Freiwillige Maßnahme Haselmaus	26
6	Zulässigkeit des Vorhabens	27
7	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Quelle: Eikamp GbR, Stand: 26.10.2022).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Blick von Westen auf das Plangebiet mit dem zentralen Grünlandbereich sowie jungen Gehölzsukzessionsflächen und abgestorbenen Fichten im Hintergrund (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022).....	9
Abbildung 5: Waldrand mit Brombeeren im Nordteil des Gebietes sowie Birken-Stangenholz nördlich der Grünlandflächen (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022).....	10
Abbildung 6: Ausgetrockneter Leienbach mit Gartenabfällen am Südrand des Bebauungsplan-Gebiets (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)	10
Abbildung 7: Fichtenaufforstung im Osten	11
Abbildung 8: Nach Osten verlaufender Grünweg (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022).....	12
Abbildung 9: Künstliche Nisthilfe im nördlichen Pionierwald (Foto: Claudia Schilz, 14.07.2022).....	18
Abbildung 10: Haselmaus-Nest-Tube in einem Haselstrauch am Leienbach (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)	21

1 Einleitung

Die Eikamp GbR aus Solingen plant in der Stadt Bergneustadt im Ortsteil Hackenberg die Errichtung einer Klimaschutzsiedlung im östlichen Anschluss an die bestehende Siedlungslage (Abbildung 1). Dazu stellt die Stadt Bergneustadt den Bebauungsplan Nr. 69 „Wiebusch“ auf.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dazu wurde im April 2022 bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgelegt (Büro Strix 2022). Diese Vorprüfung ergab auf der Basis einer einmaligen Ortsbegehung am 15.03.2022 keine direkten oder indirekten Nachweise von planungsrelevanten Tierarten.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt anhand einer Habitatanalyse sowie unter Auswertung einschlägiger Informationssysteme und Quellen (Messtischblatt-Auswertung, LANUV 2022c) und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für planungsrelevante sowie ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, Fledermäuse sowie Haselmaus und Geburtshelferkröte eintreten können (Büro Strix 2022, S. 51). Konkret werden 13 Vogelarten, 7 Fledermausarten sowie je 1 weitere Säugetierart und 1 Amphibienart genannt, für die weitere Untersuchungen empfohlen werden.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Quelle: Eikamp GbR, Stand: 26.10.2022)

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung der vertieften Untersuchung im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe 2 beauftragt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird mit diesem Bericht vorgelegt.

Zwischen der Erarbeitung der Stufe 1 der Artenschutzrechtlichen Prüfung und der vertieften Untersuchung wurde das Plangebiet im Süden verkleinert. Daher werden dort keine Gehölz-umwandlungen stattfinden.

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

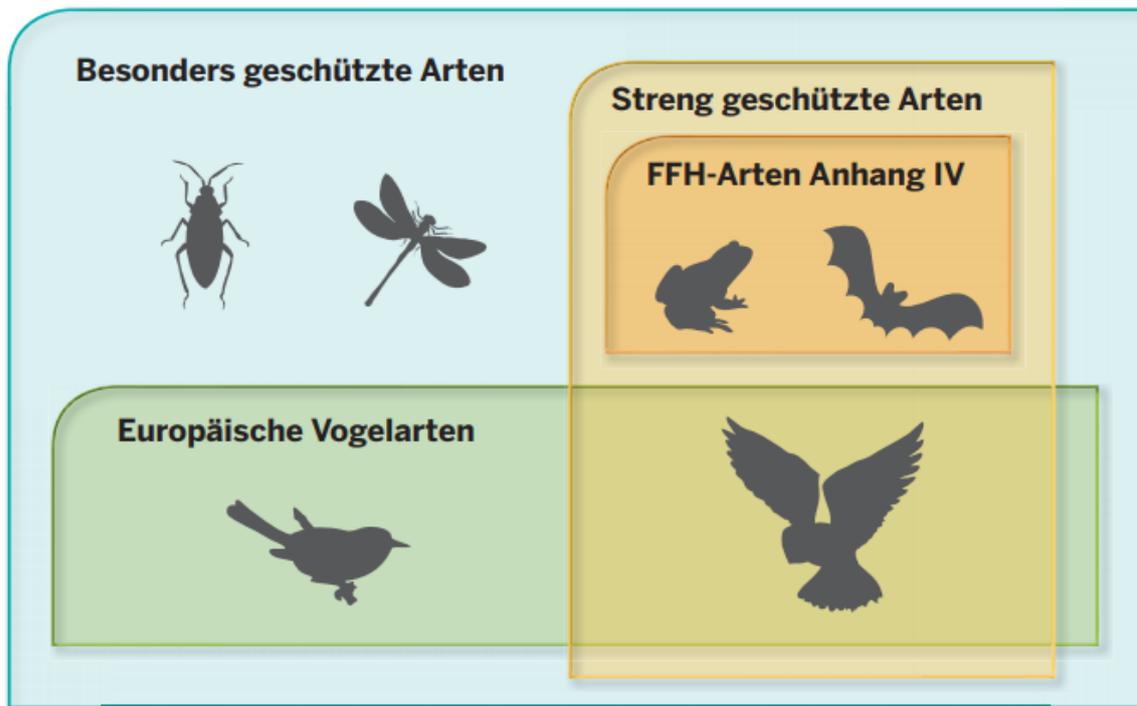


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen der Bearbeitung durch das Büro Strix (2022) geleistet und als Grundlage für die weiteren Untersuchungen verwendet.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung konnten Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich wurde.

Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

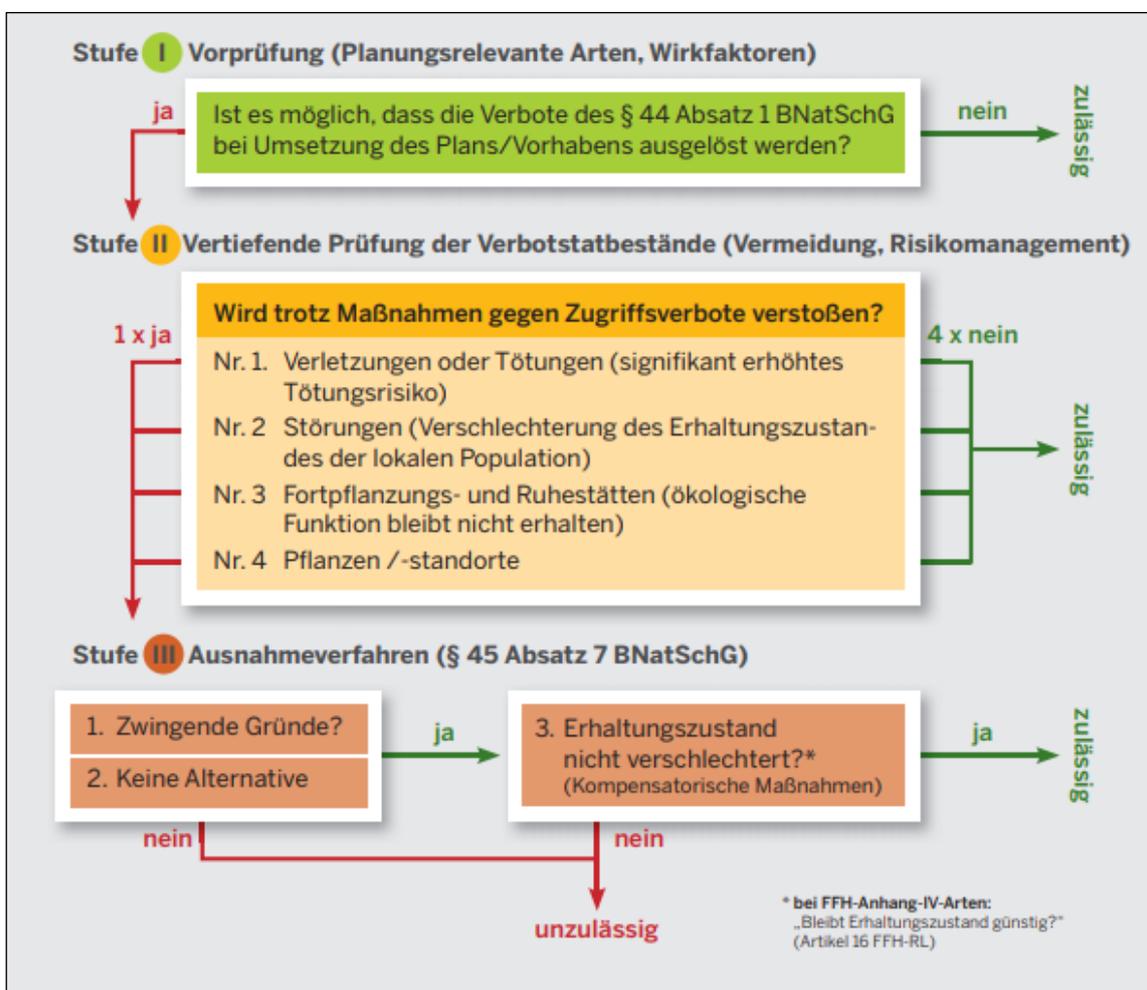


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die nachfolgende Beschreibung der städtebaulichen Ziele ist der Begründung zum Bebauungsplan (postwelters | partner, Seite 3, Stand 23.08.2022) entnommen. Kürzungen sind durch Auslassungshinweise [...] kenntlich gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 31-031 m², wovon 19.942 m² auf Nettobaulandfläche entfallen.

„Die ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum zählt zu den zentralen Zielen der Stadtentwicklung in Bergneustadt. Zur Deckung der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet bieten sich im Ortsteil Hackenberg die am nordöstlichen Randbereich liegenden Wohnbauflächenpotenziale des Flächennutzungsplanes an, die in Verbindung mit bislang unbebaut gebliebenen Grundstücken des Wohngebietes »Eichenfeld« aus den 1980er/90er Jahren für eine bauliche Nutzung aktiviert werden sollen. In diesem Zusammenhang soll hier eine zusammenhängende städtebauliche Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes erfolgen.

[...]

Um der Nachfrage nach entsprechenden Einfamilienhausgrundstücken in geeigneter Lage aus der örtlichen Bevölkerung sowie dem Umland nachzukommen, ist die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Flächen für den Neubau von Einfamilienhäusern geboten. Da es in Bergneustadt derzeit keine geeigneten bzw. zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale für eine entsprechende Innenentwicklung in der erforderlichen Größenordnung und Qualität gibt, wird die städtebauliche Arrondierung des Siedlungsrandes im Anschluss eines vorhandenen Einfamilienhausgebietes beabsichtigt.

Auf der Klimakonferenz in Paris haben sich die Staaten der Erde völkerrechtlich verpflichtet, Konzepte zur Begrenzung der Erderwärmung zu erarbeiten und umzusetzen. Deutschland hat hierzu 2016 den »Nationalen Klimaschutzplan 2050« vorgelegt. Darin wird im Gebäudebereich für das Jahr 2030 eine deutliche Verminderung der Emissionen im Vergleich zu 1990 festgeschrieben. Ab 2050 soll der Gebäudebestand klimaneutral sein. Da Gebäude besonders langlebige sind, müssen hierzu schon frühzeitig entsprechende Weichen gestellt werden. Vor diesem Hintergrund soll die städtebauliche Arrondierung am nordöstlichen Hackenberg soweit wie möglich gemäß den Vorgaben einer Klimaschutzsiedlung realisiert werden. Das Konzept der Klimaschutzsiedlung sieht eine autarke Energieversorgung mit erneuerbaren Energieträgern vor.“

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Eine Beschreibung des Plangebietes findet sich in der Artenschutzprüfung der Stufe 1. Zur Vermeidung unnötiger Dopplungen erfolgt daher hier nur eine knappe Wiederholung der dort beschriebenen Verhältnisse.

Nach Büro Strix (2022) liegt *„Der Eingriffsbereich [Anmerkung Büro Stelzig: und damit das Plangebiet] befindet sich am Rande (außerhalb) des LSG Bergneustadt-Eckenhagen und östlich des Ortsteil Hackenberg im Bereich der Straße Im Wiebusch. Rund die Hälfte der Eingriffsfläche besteht aus Grünland, die andere Hälfte aus überwiegend durch junge Gehölze geprägte Flächen (v.a. Birkenaufwuchs, Sukzessionsflächen) jeweils nördlich und südlich des Grünlandes. Von Ost nach West verläuft zudem der Leienbach durch den Eingriffsbereich. Im Umfeld zum Plangebiet befinden sich nördlich der Eingriffsfläche ältere Laubgehölze, ansonsten ist das Gebiet vor allem durch junge Nadelgehölze geprägt.“*

Im Unterschied zum Bericht der Stufe 1 konnte das Plangebiet im Rahmen der Bearbeitung zur Stufe 2 während der Vegetationsperiode und der Aktivitätsphase von (planungsrelevanten) Tierarten aufgesucht werden. Dadurch war die Beurteilung der Flächen als Habitat für planungsrelevante Tierarten gegenüber der Erstbegehung, die am 15.3.2022 erfolgte, deutlich erleichtert.



Abbildung 4: Blick von Westen auf das Plangebiet mit dem zentralen Grünlandbereich sowie jungen Gehölzsukzessionsflächen und abgestorbenen Fichten im Hintergrund (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)



Abbildung 5: Waldrand mit Brombeeren im Nordteil des Gebietes sowie Birken-Stangenholz nördlich der Grünlandflächen (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)



Abbildung 6: Ausgetrockneter Leienbach mit Gartenabfällen am Südrand des Bebauungsplan-Gebiets (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)

Die auch bei Büro Strix (2022) beschriebenen jungen Gehölzbestände bestehen aus Birken-Stangenhölzern (*Betula pendula*), die vermutlich infolge von Sukzession auf Windwurfflächen entstanden sind. Weitere Gehölzarten sind Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolia*), Faulbaum (*Frangula alnus*) sowie Schwarzer und Roter Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*). Nur vereinzelt sind Zitter-Pappel (*Polulus tremula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie Weißdorn (*Crataegus spec.*) vertreten. Die Krautschicht wird durch nitrophile Arten wie

Brennnessel, Stinkender Storchschnabel, Brombeeren, Kletten-Labkraut geprägt (*Urtica dioica*, *Geranium robertianum*, *Rubus spec.*, *Galium aparine*), vereinzelt sind noch Arten der natürlichen Krautschicht der bodensauren Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) anzutreffen, welche hier die potentielle natürliche Vegetation darstellen würden, darunter Rasen-Schmiele, Salbei-Gamander und Fingerhut (*Avenella flexuosa*, *Teucrium scorodonia*, *Digitalis purpurea*).

Im Osten grenzt eine Fläche an, die aktuell mit jungen Fichten bestockt ist (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 7).



Abbildung 7: Fichtenaufforstung im Osten

Der Leienbach am Südrand des Plangebietes war zu den Zeitpunkten der Begehungen (01.07.2022 und 17.07.2022) vollständig ausgetrocknet und als Bachlauf kaum zu erkennen. Lokal befanden sich Garten- und Holzabfälle in dem als schmale Senke ausgebildeten Bachbett. Entlang des Gewässers wächst ein lückiger Gehölzbestand aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und einzelnen Hasel-Sträuchern (*Corylus avellana*).

Die zentrale Grünlandfläche war zum Zeitpunkt der Begehung gemäht. Dennoch konnten die typischen Arten der Glatthaferwiesen nachgewiesen werden, darunter der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), Margarite (*Leucanthemum vulgare*) und weitere Arten, wobei auf mündlichen Hinweis

von Herrn Scharf (NABU Ortsverein Bergneustadt) ein Klappertopf (vermutlich *Rhinanthus minor*) zahlreich im Grünland vorkommt (zum Zeitpunkt der Begehung infolge Mahd nicht nachgewiesen). Zwei Grünwege (Trampelpfade) kreuzen das Gebiet in West-Östlicher Richtung) und werden frequent von Anwohnern und Hundebesitzern genutzt.



Abbildung 8: Nach Osten verlaufender Grünweg (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Wohngebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (5) BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)

4.1 Methodik

Auf der Basis der Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (Büro Strix 2022) wurden die dort als potentiell vorkommend eingestuft Arten einer vertieften Betrachtung unterzogen. Dabei handelte es sich um folgende Arten:

Vögel:

Baumpieper, Bluthänfling, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe.

Fledermäuse:

Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Sonstige Säugetierarten:

Haselmaus.

Amphibien:

Geburtshelferkröte.

Zur vertiefenden Betrachtung wurde das Gelände am 01.07.2022 sowie am 14.07.2022 bei günstigen Witterungsverhältnissen aufgesucht und intensiv begangen.

Dabei wurden neben Sichtbeobachtungen auch akustische Lautäußerungen registriert. Die Gehölzbestände wurden begangen und hinsichtlich des Vorhandenseins von Baumhöhlen, Nestern, Horsten und sonstigen indirekten Hinweisen (z. B. Gewölle, Federn, Fraßreste etc.) auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, untersucht. Speziell im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Haselmäusen wurde nach den arttypischen Fraßspuren an Haselnüssen sowie nach Nestern gesucht. Ergänzend wurden am 14.7.2022 an den wenigen entlang des Leienbachs wachsenden Haselsträuchern mehrere Nest-Tubes installiert, die zur zusätzlichen Absicherung des Nachweises bzw. Ausschlusses von Haselmäusen im Gebiet beitragen können.

In Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (Büro Strix 2022) wurde zusätzlich die Naturbeobachtungsplattform [observation.org](https://www.observation.org) (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen ehrenamtlicher Mitarbeitende durchsucht.

Des Weiteren wurde auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt mit örtlichen Experten des ehrenamtlichen Naturschutzes aufgenommen (Herr Johannes Riegel, Herr Heinz Kowalski, Herr Scharf), um gegebenenfalls weitere Informationen zu Vorkommen relevanter Tierarten im Gebiet zu erhalten.

4.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die zuvor als potentiell vorkommend eingestuftten Arten einzeln besprochen und anhand der zusätzlichen Ortsbegehungen, Expertenbefragungen und weiteren Recherchen bewertet.

4.2.1 Vögel

Im Folgenden werden die 13 im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung als potentiell vorkommend eingestuftten Vogelarten im Einzelnen besprochen und deren artenschutzrechtliche Betroffenheit bewertet. Alle Angaben zur Ökologie der Arten sind LANUV 2022a) entnommen.

Der **Baumpieper** (*Anthus trivialis*) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Geeignete Strukturen sind für den Baumpieper entlang der Waldränder und in den jungen Aufforstungen vorhanden. Beobachtungen von Baumpiepern gelangen während der Geländeterminen zwar nicht, dennoch kann das Vorkommen von einzelnen brütenden Baumpiepern im Vorhabenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, sind Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2). Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 5) ausgeschlossen werden.

Durch die Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldfreimachung würden diese geeigneten Strukturen als Lebensstätten verloren gehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Allerdings bestehen im nahen und erweiterten Umfeld in großem Umfang vergleichbare Strukturen, auf die die betroffenen Baumpieper ausweichen könnten, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen *Zusammenhang* (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) auch weiterhin bestehenbleibt. Artenschutzrechtliche Konflikte können bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) sind typische Vogelarten der ländlichen Gebiete. Sie bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, wie z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Zunehmend hat sich die Habitatpräferenz der Art auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Für den Bluthänfling gilt im Wesentlichen das bereits für den Baumpieper geschilderte Szenario: Aufgrund der Habitatausstattung muss mit dem Vorkommen von Bluthänflingen gerechnet werden, auch wenn diese bei den Begehungen nicht beobachtet wurden.

Die ländlich geprägte Umgebung mit vielen Gärten und zahlreichen geeigneten Strukturen bietet in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten für Bluthänflinge, sodass auch für diese Art die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Tötungen und Störungen lassen sich durch Bauzeitenregelungen vermeiden. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.1) können daher artenschutzrechtliche Konflikte auch für den Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Die Greifvogelarten **Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber** und **Turmfalke** nutzen das Untersuchungsgebiet in unterschiedlicher Frequenz zur Nahrungssuche. Bei den örtlichen Begehungen wurden am 14.07.2022 ein über dem Grünland kreisender Rotmilan sowie ein überfliegender Turmfalke beobachtet. Horste dieser Arten wie auch der weiteren genannten Greifvogelarten sind im Eingriffsbereich sowie in dessen näheren Umfeld nicht vorhanden. Die jungen Gehölzbestände sind für die Errichtung von Horsten schlichtweg zu jung und weisen zu geringe Stammdurchmesser auf. Der in der Vorprüfung (Büro Strix 2022) beobachtete Nestbau kann keiner der Greifvogelarten zugeordnet werden und wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit von Rabenkrähen genutzt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die genannten Arten daher ausgeschlossen werden.

Durch das Bauvorhaben geht ein kleiner Teil der Nahrungsflächen der genannten Arten verloren. Aufgrund der großen Aktivitätsräume der Arten wird dadurch aber keine signifikante Verschlechterung des Lebensraums oder gravierende Verkleinerung des Habitatangebotes der genannten Arten ausgelöst. Essentielle Nahrungshabitate gehen bei Umsetzung des Vorhabens nicht verloren.

Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

Der **Uhu** (*Bubo bubo*) tritt in Nordrhein-Westfalen der Uhu ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme

Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

Ein Nachweis des Uhus wäre im zeitigen Frühjahr möglich gewesen, spezielle Untersuchungen oder Begehungen wurden zum Nachweis oder Ausschluss der Art nicht durchgeführt. Aufgrund der nur geringen Habitataignung sowie auch auf Basis der Expertenbefragung wird ein Vorkommen des Uhus im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für den Uhu sind damit nicht zu erwarten.

Der **Waldkauz** (*Strix aluco*) kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Geeignete Althölzer bzw. Höhlenbäume sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Zwar sind Althölzer im erweiterten Umfeld durchaus anzutreffen, diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Da die Art vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen ist, können indirekte Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Sofern Waldkäuze tatsächlich im Wirkraum des Vorhabens vorkommen sollten, so liegen die potentiellen Brutplätze in ausreichender Entfernung zum Baugebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte für den Waldkauz können daher ausgeschlossen werden.

Waldohreulen (*Asio otus*) kommen in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Sie bevorzugen halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube.

Waldohreulen könnten aufgrund der Habitatausstattung im Wirkraum des Vorhabens vorkommen. Es wurden jedoch keinerlei Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen gefunden und auch die Expertenbefragungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen der Art, weshalb davon ausgegangen wird, dass diese Art mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Geeignete Habitatangebote sind zudem in der erweiterten Umgebung vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall erhalten bleibt.

Zur sicheren Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (Kapitel 5.1). Wegen des vergleichsweise frühen Brutbeginns von Waldohreulen sollten erforderliche Gehölzbeseitigungen möglichst deutlich vor Mitte Februar eines Jahres

erfolgen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Schwarzspechte (*Dryocopus martius*) treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als Standvögel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugen Schwarzspechte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Derartige Habitatangebote sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen von Schwarzspechten mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die im weiteren Umfeld vorhandenen Althölzer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte für den Schwarzspecht können ausgeschlossen werden.

Stare (*Sturnus vulgaris*) sind Höhlenbrüter und benötigen Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche). Als Kulturfolger brütet der Star immer häufiger in Ortschaften, wo er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Nisthilfen besiedelt.



Abbildung 9: Künstliche Nisthilfe im nördlichen Pionierwald (Foto: Claudia Schilz, 14.07.2022)

Geeignete Habitatangebote sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In den Gehölzbeständen wurden an mehreren Stellen künstliche Nisthilfen angebracht, die von Staren genutzt werden können. Zum Zeitpunkt der Begehungen war keiner der Brutkästen aktiv besiedelt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen die Nistkästen vor den Gehölzbeseitigungen an andere Orte verbracht werden. Die im weiteren Umfeld vorhandenen Althölzer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte für Stare können unter Berücksichtigung der oben skizzierten Versetzung von Nistkästen ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor. Sie ist ein scheuer Einzelgänger, der sich am Tag versteckt und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv wird. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Mit dem Vorkommen von Waldschnepfen ist aufgrund der Ausprägung der vorhandenen jungen Pioniergehölze und aufgrund des Fehlens feuchter Habitats sowie der sehr nitrophil geprägten Krautschichten nicht zu rechnen. Auch die Expertenbefragung ergab keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Artenschutzrechtliche Konflikte werden für die Waldschnepfe daher nicht ausgelöst.

4.2.2 Fledermäuse

Analog zum Vorgehen bei der Avifauna werden im Folgenden werden die 7 im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung als potentiell vorkommend eingestuften Fledermausarten im Einzelnen besprochen und deren artenschutzrechtliche Betroffenheit bewertet.

Zunächst wird eine Unterscheidung zwischen Gebäude bewohnenden Fledermausarten und den eher an Waldlandschaften gebundenen Fledermausarten gemacht.

Im Untersuchungsgebiet bestehen verschiedene Vegetationsstrukturen, die von Fledermäusen während der Nahrungssuche oder im Transferflug genutzt werden können. Dabei sind vor allem die Pioniergehölze sowie Waldränder von besonderer Bedeutung. In den Gebäuden der im Westen des Untersuchungsgebietes bestehenden Wohnbebauung könnten sich Quartiere von Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus befinden. Dabei handelt es sich um „**gebäudebewohnende**“ Arten, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln können.

Es erfolgen keine vorhabenbedingten Gebäudeabbrüche, sodass eine direkte Beeinträchtigung gebäudebewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.

Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „**baumbewohnenden**“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in sehr geringem Umfang abstehende Rinde als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Der Eingriffsbereich im Norden des Plangebietes sieht Gehölzfällungen vor. In dieser Zeit befinden sich eventuell dort vereinzelt vorkommende Fledermäuse in Abhängigkeit von der Witterung in Winterruhe oder in einem Ruhezustand. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von $>10\text{ °C}$ erfolgen.

Bei ausreichend hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbständig zu verlassen (siehe Kapitel 5). Dieses Vorgehen wird in vergleichbaren Gutachten von Fachkundigen beschrieben (z. B. Meinig 2016). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe ausreichend vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst.

Beleuchtungseinrichtungen sind nach Möglichkeit fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 5). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.5) können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für alle genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

4.2.3 Sonstige Säugetiere, Haselmaus

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen (LANUV NRW 2022c).

Konkrete Vorkommen von Haselmäusen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Es ist denkbar, dass der von einzelnen Haselsträuchern begleitete Leinbachkorridor als Haselmaushabitat genutzt wird. Die nitrophil geprägten Birken-Stangenholzbestände im Norden erscheinen dagegen nur sehr bedingt für Haselmäuse geeignet, zumal dort auch kein gutes Nahrungsangebot in Form von Haseln besteht. Regelmäßig genutzte Lebensstätten sind im nördlichen Eingriffsbereich daher nicht zu erwarten.

Es deutet insgesamt nur wenig auf eine Eignung des Gebietes für Haselmausvorkommen hin. Sicherheitshalber wurden am 14.7.2022 drei Haselmaus-Nest-Tubes in Haselsträuchern im südlichen Untersuchungsgebiet exponiert. Diese Tubes können im Spätsommer bis Frühherbst vor Beginn von Gehölzschnittarbeiten noch einmal kontrolliert werden und somit genaueren Aufschluss über potentielle Vorkommen von Haselmäusen im Gebiet geben. Erfahrungsgemäß werden die Tubes oft erst im Herbst bezogen, sodass man durchaus noch in diesem Jahr mit Ergebnissen rechnen darf, sofern überhaupt geeignete Habitate vorhanden sind.



Abbildung 10: Haselmaus-Nest-Tube in einem Haselstrauch am Leinbach (Foto: Volker Stelzig, 14.07.2022)

Gebüschstrukturen, die von Haselmäusen weiterhin genutzt werden könnten, sind im Umfeld der Planung - wie im Plangebiet selbst – in gewissem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit weiterhin erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ist das Ergebnis der Nest-Tube-Kontrolle mit in die abschließende Bewertung einzubeziehen. Auf Basis des aktuellen Standes sind keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zu erwarten. Sollten sich noch Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen in vom Eingriff betroffenen Bereichen ergeben, sind die in Kapitel 5.3 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Sofern die Mindestabstände zum Fließgewässer Leienbach eingehalten werden und die dort vorhandenen Sträucher nicht beseitigt werden, sind artenschutzrechtliche Konflikte für Haselmäuse nicht zu erwarten.

4.2.4 Amphibien

Für planungsrelevante Amphibienarten wurde kein Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die als potentiell vorkommend eingestufte **Geburtshelferkröte** ist – wie in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Büro Strix 2022) bereits ausgeführt – eine Art vor allem der Steinbrüche und Tongruben der Mittelgebirge. Weder die Expertenbefragungen noch die Recherchen in einschlägigen Datenbanken oder auch die örtlichen Begehungen erbrachten Hinweise auf geeignete Habitate für die Geburtshelferkröte im Untersuchungsgebiet.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Amphibien nicht ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die zuvor als potentiell vorkommend eingestufte 13 Vogelarten, 7 Fledermausarten und 1 Amphibienart können aufgrund weitergehender Untersuchungen, örtlicher Begehungen, Expertenbefragungen und Datenbankrecherchen mit großer Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Vorkommens von Haselmäusen erfolgen sicherheitshalber noch Kontrollen von künstlichen Nest-Tubes bis in den Frühherbst 2022. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Untersuchungen kann für den Bereich der Vorkommen eine zusätzliche Bauzeiten- und Fällregelung ausgesprochen werden (Kapitel 5.3).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen und der Haselmaus durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zu bestimmten Zeiten (von 1.10. bis 29.2.) stattfinden.

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen Gehölze nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt werden.

Bei Vorkommen von Haselmäusen sind zusätzliche Bauzeiten- und Fällregelungen zu beachten (Kapitel 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können unter Einhaltungen von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Es werden keine Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört. Vorhandene Nistkästen für Stare und Höhlenbrüter sind umzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig.

5.3 Vermeidungsmaßnahme bei Vorkommen von Haselmäusen

Nur für den Fall, dass im Spätsommer / Frühherbst wider Erwarten noch Hinweise auf Haselmausvorkommen im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens auftauchen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Baumfällungen und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs auf ca. 15 cm während der Winterschlafphase bei Tagestemperaturen < 15 °C im Zeitraum 1.10 - Ende Februar.
- Baumfällung mit Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche
- Wurzelteller/Baumstubben bleiben bis zum Frühjahr im Boden
- ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen > 15 °C (Aktivitätsnachweis) Rodung der Wurzelteller/Baumstubben.

5.4 Versetzen von künstlichen Nisthilfen

Die im Gebiet vorhandenen künstlichen Nisthilfen sind im Zuge der Gehölzfällungen aufzunehmen und an geeignete Standorte außerhalb des Vorhabenbereichs zu verbringen.

5.5 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen)

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, sind Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C durchzuführen.

5.6 Freiwillige Maßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)

Beleuchtungseinrichtungen sind soweit wie möglich fledermausfreundlich zu gestalten. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

5.7 Freiwillige Maßnahme Haselmaus

Es wird empfohlen, die östlichen Randbereiche des Plangebietes mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sollen verschiedene fruchttragende Straucharten verwendet werden. Empfohlen werden die Arten Haselstrauch (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Holunder (*Sambucus spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Heckenkirsche (*Lonicera spec.*). Es sollen mind. fünf bis sieben Straucharten verwendet werden. Diese sollen mehrreihig versetzt gepflanzt werden. Es dürfen keine größeren Lücken zwischen den einzelnen Sträuchern entstehen (vgl. LANUV NRW 2022c).

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 (5) BNatSchG).
- zum Schutz von Fledermäusen Gehölze nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt werden.
- Vorhandene Nistkästen für Höhlenbrüter vor Beseitigung der Gehölze nach außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden.
- Entweder bis zum Herbst 2022 keine nachträglichen Nachweise zum Vorkommen von Haselmäusen in den Eingriffsbereichen erbracht werden oder alternativ die Vermeidungsmaßnahmen für Haselmäuse beachtet werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, 30.10. 2022



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BÜRO STRIX (2022): Siedlungserweiterung: Klimaschutzsiedlung Zum Wiebusch, Bergneustadt. Artenschutzprüfung Stufe I. Stand 25.04.2022.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 18.07.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 18.07.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Planungsrelevante Arten für die MTB 4911/2 und 4911/4 sowie MTB 4912/1 und 4912/3. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 18.07.2022).
- MEINIG, H. (2016): Artenschutzvorprüfung (ASP 1) Schmandsack, Stadt Balve (Märkischer Kreis). Stand: Mai 2016. Unveröff. Gutachten. Wuppertal.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 22.07.2022).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMISTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.